

# Investmentfonds und Immobilieninvestmentfonds

von Univ.-Prof. Dr. *Reinhold Beiser*  
Institut für Unternehmens- und Steuerrecht  
Universität Innsbruck

**Um die Ertragsbesteuerung von Investmentfonds und Immobilieninvestmentfonds auf Ebene der Fonds, der Banken und der Beteiligten zu vereinfachen, wird folgende Neuregelung de lege ferenda vorgeschlagen:**

## **I. Änderungen im Körperschaftsteuergesetz**

1. In § 1 Abs 1 KStG wird folgender Satz zwei eingefügt:

*„Investmentfonds und Immobilieninvestmentfonds werden wie rechnungslegungspflichtige Kapitalgesellschaften iSd § 7 Abs 3 KStG besteuert.“*

2. In § 10 Abs 1 Z 1 KStG wird folgender Satz angefügt:

*„Ausschüttungen aus Investmentfonds und Immobilieninvestmentfonds an Kapitalgesellschaften werden ebenso befreit.“*

## **II. Änderungen im Einkommensteuergesetz**

- In § 27 Abs 2 Z 1 EStG wird folgender litera e angefügt:

*„e) Ausschüttungen aus Investmentfonds und Immobilieninvestmentfonds;“*

## **III. Erläuterungen**

### **1. Kapitalgesellschaft kraft Fiktion für Zwecke der Ertragsbesteuerung**

Investmentfonds und Immobilieninvestmendfonds werden kraft gesetzlicher Fiktion für Zwecke der Ertragsbesteuerung einer kraft Rechtsform rechnungslegungspflichtigen AG/GmbH gleichgestellt. Diese Fonds haben somit ihren Gewinn nach § 7 Abs 3 KStG iVm § 5 EStG zu ermitteln. Für Ausschüttungserträge greift § 10 KStG. Für Einkünfte gemäß § 27 Abs 2, 3 und 4 EStG kann eine Befreiungserklärung nach § 94 Z 5 EStG abgegeben werden. Die KöSt von 25 % fällt nach Abzug der Betriebsausgaben an. Das objektive Nettoprinzip wird so gewahrt.

## **2. 25 % KESt auf Ausschüttungen**

Ausschüttungen an die Anteilsinhaber werden ebenso Ausschüttungen aus Kapitalgesellschaften gleichgestellt: Bei beteiligten natürlichen Personen greift die Endbesteuerung mit 25 % KESt. Bei beteiligten Kapitalgesellschaften greift die Beteiligungsertragsbefreiung nach § 10 KStG.

## **3. Erfassung von Ausschüttungen und Substanzerträgen auf Ebene der Beteiligten**

Auf Ebene der Beteiligten werden Ausschüttungen der Fonds wie Ausschüttungen aus einer Kapitalgesellschaft und Erträge aus der Veräußerung der Anteile wie Erlöse aus der Veräußerung von Aktien/GmbH-Anteilen erfasst.

## **4. Ausschüttungen ausländischer Fonds**

Ausschüttungen ausländischer Fonds werden gleich behandelt wie Ausschüttungen inländischer Fonds: Bei in Österreich ansässigen natürlichen Personen greift eine lineare Einkommensteuer von 25 % nach §§ 27 und 27a EStG. Bei Kapitalgesellschaften greift die Schachtelbefreiung nach § 10 KStG. Bei Privatstiftungen und Körperschaften öffentlichen Rechts greifen 25 % KESt oder KöSt.

## **5. Ausschüttungen an Auslandsansässige**

Ausschüttungen inländischer Investmentfonds oder Immobilieninvestmentfonds an im Ausland Ansässige werden mit 25 % KESt belastet und nach den Dividendenartikeln der DBA entlastet. Die KESt-Befreiung nach § 94 Z 2 EStG wird auf Ausschüttungen aus Fonds nicht angewendet (weder bei im Inland ansässigen Kapitalgesellschaften noch bei im Ausland ansässigen Kapitalgesellschaften).

## **6. Die Gleichbehandlung nach Art 7 B-VG**

Investmentfonds und Immobilieninvestmentfonds bündeln das Kapital vieler Anleger, um im Sinn der Portfoliotheorie eine breit gestreute Vermögensanlage zu erreichen und so Chancen und Risiken bestmöglich auszugleichen. Das gemeinsam verfolgte Ziel einer gewinnmaximierenden Vermögensanlage in einem Fonds ist ertragsteuerrechtlich gleich zu behandeln wie die gemeinsam verfolgte Gewinnmaximierung in Form einer AG oder GmbH. Wirtschaftlich Gleiches (eine Gewinnmaximierung *viribus unitis* in Kapitalgesellschaften und Fonds) wird so ertragsteuerrechtlich gleich behandelt.

## 7. Das Ziel

Der Vorschlag zielt insgesamt auf

- eine **Vereinfachung** der Ertragsbesteuerung von Investmentfonds und Immobilieninvestmentfonds und
- eine sachlich gebotene **Gleichbehandlung** (Art 7 B-VG) mit einer Veranlagung in Aktien oder GmbH-Anteilen.